

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mondi Deutschland GmbH,

Werke Hammelburg, Sendenhorst, Trebsen

I. Ausschließliche Geltung

1. Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien bestimmen sich ausschließlich nach den folgenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
2. Die hiesigen Bedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müsste.
3. Die nachfolgenden Bedingungen und sonstigen Abmachungen bleiben im Übrigen auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile rechtsunwirksam sein sollten.

II. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

1. Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist für die vertraglichen Bedingungen maßgebend, wenn der Käufer nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung Einwendungen erhebt. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
2. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Sonstige mündliche Abreden werden nur dann wirksam, wenn diese wechselseitig schriftlich bestätigt oder in eine Vertragsurkunde aufgenommen werden.
3. Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Tolleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnung der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, technische Veränderungen an seinen Produkten vorzunehmen, sofern hierdurch der Verwendungszweck für den Käufer nicht beeinträchtigt wird.
5. Teillieferungen sind zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Der Verkäufer wird den Käufer von der bevorstehenden Teillieferung rechtzeitig unterrichten.
6. Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm angegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Verkäufer die zur Verfügung gestellten Unterlagen/Gegenstände als vertraulich gekennzeichnet hat.
7. Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

III. Preise

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Verkäufers und zwar ab Lager. Soll die Lieferung allerdings erst 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gelten die bei der Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzgl. eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
2. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Rollgelder für Hauslieferungen gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.

3. Bei Bestellmengen ab 1.000 kg erfolgt die Lieferung frei zum Bestimmungsort soweit dieser sich im Inland befindet, bei Bestellmengen unter 1.000 kg ab vereinbartem Werk.
4. Sollten sich die Produktionskosten nach Vertragsschluss aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, um mehr als 10 % erhöhen, verpflichten sich beide Vertragsparteien, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die Vertragspreise angemessen anzupassen. Führen diese Verhandlungen binnen angemessener Zeit (in der Regel 3 Wochen) zu keinem Ergebnis, so können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts sind weitergehende Ansprüche der Parteien (insbesondere Schadenersatzansprüche) ausgeschlossen.
5. Aufwendungen für Druckvorlagen, Entwürfe, Klischees, Muster und sonstige Vorarbeiten, die der Verkäufer auf Wunsch des Käufers erstellt hat, sind dem Verkäufer auch dann zu vergüten, wenn ein Auftrag nicht erteilt wurde.

IV. Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen

1. Bei Lieferungen sind die nachfolgenden Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen zulässig:
 - a) Mengenabweichungen:
 - 10 % bei Mengen bis 50 000 Stück
 - 5 % bei Mengen über 50 000 Stück
 - Maßabweichung:
 - 5 mm in der Sackbreite
 - 10 mm in der Sacklänge
 - 20 mm in der Sacklänge bei Säcken über 130 cm Länge
 - b) Gewichtsabweichung:
 - bis zu 4 % Über- oder Untergewicht bei Kraftsackpapieren
2. Die zulässige Gewichtsabweichung wird nach DIN/ISO 536 berechnet.
3. Bei Lieferung von Kunststoffsäcken und Papiersäcken mit Kunststoff-Folienbestandteilen gelten die GKV Prüf- und Bewertungsklauseln für Hochdruck-Polyethylen-Folien und Erzeugnisse daraus in der Fassung Januar 1988.

V. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Annahme der Ware fällig. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung werden 2 % Skonto gewährt, soweit keine früheren Rechnungen offenstehen. Die Skontofrist ist dann gewährt, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb der Skontofrist auf dem Konto des Verkäufers eingeht. Der Verkäufer bleibt jedoch berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt wird der Verkäufer spätestens mit der Auftragsbestätigung erklären.
 2. Dem Käufer gewährte Rabatte und/oder sonstige Preisnachlässe entfallen, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät und auch nach Mahnung und angemessener Fristsetzung seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt.
 3. Abweichende Zahlungsziele sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart oder vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.
- Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, wobei sämtliche hiermit verbundenen Kosten zu Lasten des Käufers gehen. Einziehungs-, Nachnahme- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.

4. Mit Ablauf der unter Ziffer 1. genannten Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu fordern. Der Verkäufer bleibt berechtigt, einen höheren Zinsschaden geltend zu machen, der nachzuweisen ist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
5. Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung und/ oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit solchen Gegenansprüchen zu, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer darüber hinaus nur befugt, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

VI. Lieferzeit, Lieferverzögerungen, Unmöglichkeit der Lieferung

1. Lieferfristen und –termine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart oder bestätigt wurden. Die Festlegung von Lieferterminen erfolgt vorbehaltlich der vorhandenen Produktionskapazitäten.
2. Ist kein bestimmter Liefertermin, sondern lediglich ein Lieferzeitraum bestimmt, ist für den Beginn das Datum der Auftragsbestätigung maßgeblich. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware das Lieferwerk im Rahmen der vereinbarten Frist verlässt oder wegen Unmöglichkeit der Versendung dort eingelagert wird.
3. Verlangt der Käufer nach Auftragsbestätigung Änderungen, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit erst, wenn der Verkäufer die verlangten Änderungen schriftlich bestätigt hat.
4. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft vertragliche Mitwirkungspflichten, entfallen die Lieferfristen. Zudem ist der Verkäufer berechtigt, den ihm entstehenden Schaden (einschließlich etwaiger Mehraufwendungen) ersetzt zu verlangen.
5. Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
6. Der Eintritt des Lieferverzuges des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
7. Gerät der Käufer hinsichtlich einzelner Teile des Auftrages in Annahmeverzug, ist der Verkäufer nicht zur Lieferung weiterer Teile des Auftrages verpflichtet.

Das gleiche gilt, falls der Käufer sich bei einem von mehreren Einzelaufträgen im Annahmeverzug befindet.
8. Hat der Verkäufer den Lieferverzug zu vertreten, hat ihm der Käufer eine Nachfrist von 2 Wochen zu Bewirkung der Leistung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Eingang der Nachfristsetzung beim Verkäufer.
9. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Verkäufer eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 5,00 pro Kalendertag und Palette, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens sowie die gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt. Die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

10. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Abruf spätestens 4 Monate nach Auftragsbestätigung zu erfolgen. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb der obigen Frist, kann der Verkäufer die Abnahme binnen 4 Wochen verlangen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Dieser beträgt mindestens 15 % des vereinbarten Nettokaufpreises. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Weist der Käufer nach, dass dem Verkäufer kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, hat er keinen Schadenersatz zu leisten bzw. nur den geringeren Schaden zu ersetzen.

VII. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

1. Papiersäcke werden nicht verpackt geliefert. Vom Käufer gewünschte Verpackung und Paletten werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nur nach Vereinbarung zurückgenommen. Ausgenommen hiervon sind Poolpaletten im Tausch.
2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers an den von ihm angegebenen Bestimmungsort. Sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, wählt der Verkäufer die Verpackung, Versandweg und Versandart nach billigem Ermessen aus.

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.

Die Ware wird vom Verkäufer nur auf Verlangen des Käufers und auf dessen Rechnung gegen Transportschäden versichert.

3. Ist die Absendung der Ware infolge von Umständen unmöglich, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so wird der Verkäufer den Käufer hiervon unterrichten und ihm eine angemessene Frist zum Abtransport der Ware einräumen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager nehmen (Lagervertrag gemäß §§ 467 ff. HGB). Mit der Einlagerung geht die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Ware auf den Käufer über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten EUR 5,00 pro Kalendertag und Palette. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen.
3. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs über die Ware zu verfügen. Trifft er eine Verfügung, so tritt er hiermit bis zur Tilgung aller Forderungen des Verkäufers die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab bis zur Höhe des Betrages, der zur Tilgung des offenstehenden Saldos des Verkäufers erforderlich ist. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretene Forderung für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die vorbezeichnete Forderungsabtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der aus der Abtretung herrührenden Rechte gegen seine Abnehmer erforderlich sind.

4. Wird die Vorbehaltsware vom Verkäufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem oben genannten Verhältnis.
5. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
6. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen.

Sofern dem Verkäufer außergerichtlich oder in einem gerichtlichen Verfahren Kosten entstehen, die tituliert sind und gegenüber dem Dritten nicht eingebracht werden können, haftet der Käufer dem Käufer für diese Kosten.
7. Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
8. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gegen alle Lagerrisiken zu versichern und dem Verkäufer den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt seine Versicherungsansprüche schon jetzt an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die beim Käufer befindliche Vorbehaltsware herauszuverlangen.
10. Der Eigentumsvorbehalt gemäß dieser Ziffer VIII. gilt nicht, wenn und soweit eine Lieferung gemäß Ziffer V.1 gegen Vorkasse erfolgt.

IX. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

1. Sofern der Verkäufer den Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern zu liefern hat, die ihm vom Käufer übergeben werden, oder sofern er sich sonst nach den Vorschriften des Käufers zu richten hat, übernimmt der Käufer die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung des Gegenstandes Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den Verkäufer insoweit frei und ersetzt ihm einen eventuell entstehenden Schaden.
2. Dem Verkäufer steht das Recht zu, Werkzeuge, Druckformen, Klischees, Zeichnungen etc., die vom Käufer nicht oder nicht überwiegend bezahlt wurden, abzurüsten, wenn innerhalb von 18 Monaten keine Bestellung für das betreffende Muster erfolgt ist.

X. Gewährleistung

1. Verwendete Muster sind nicht Vertragsgegenstand. Werden einer Lieferung Muster zugrunde gelegt, handelt es sich insoweit nicht um garantierte Eigenschaften der Ware.
2. Geringfügige Abweichungen in Stoffzusammensetzung und Farbe, durch welche der Wert und die Tauglichkeit des Liefergegenstandes nur unerheblich gemindert werden, stellen keinen Mangel dar.

Eigenschaften der Kaufsache wie Abriebfestigkeit, Wasserfestigkeit und Lichtechtheit der Druckfarben oder der Farben von Papier und Folien sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich zugesagt wurden.
3. Vorschläge und Verlautbarungen des Verkäufers über die Eignung und Verwendung der zu liefernden Ware für einen bestimmten Zweck sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlichen Vorschriften bei der Verwendung der Ware ist allein der Käufer verantwortlich.

Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Ware.
5. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dieser dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Pflicht zur Untersuchung und Mängelanzeige besteht auch dann, wenn zuvor ein Ausfallmuster übersandt wurde.

Die Ware gilt als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Käufer bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.

Auf Verlangen des Verkäufers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges.

Weiterhin ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen und die Ware zu untersuchen.
6. Ein Anteil fehlerhafter Ware bis zu 2 % ist produkttypisch und stellt keinen Mangel dar.

Soweit ein Teil der Lieferung mangelhaft ist, berechtigt dies den Käufer nicht, die gesamte Lieferung zu beanstanden.
7. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung, der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
9. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
10. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von XI und sind im Übrigen ausgeschlossen.

XI. sonstige Haftung

1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der Ziffer XI eingeschränkt.
2. Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit der Verkäufer dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
5. Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6. Die vorbezeichneten Einschränkungen geltend nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Die unter X Ziffer 4 geregelte Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
8. Für Ansprüche, die unter die Regelung der Ziffer XI Ziffer 6 fallen, gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist.
9. Schadenersatz anstelle der Leistung kann der Käufer nur verlangen, soweit dem Verkäufer durch eingeschriebenen Brief eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt worden ist. Die Nachfrist muss mindestens 4 Wochen betragen. Gleiches gilt für ein etwaiges Recht zum Rücktritt vom Vertrag.
10. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, berührt dies den Zahlungsanspruch des Verkäufers hinsichtlich des mangelfreien Teils der Lieferung nicht
11. Bei Mängeln von Rohstoffen/Fertigungskomponenten anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln - unter Beachtung der hiesigen allgemeinen Geschäftsbedingungen - nur, wenn die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder offensichtlich aussichtslos ist (z.B. im Falle eines eröffneten Insolvenzverfahrens). Während der Dauer des Rechtsstreites ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gehemmt.

XII. Lohnauftrag/Werklieferungsvertrag

1. Für den Fall, dass der Käufer dem Verkäufer das zur Herstellung der Ware nötige Material bereitstellt, gilt neben den vorbezeichneten allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich Folgendes:
2. Für die Qualität der dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Materialien und Stoffe haftet ausschließlich der Käufer.

Ist die verkaufte Ware mangelhaft, wird vermutet, dass der Mangel auf die vom Käufer zur Verfügung gestellten Materialien und Stoffe zurückzuführen ist. Der Käufer kann diese Vermutung widerlegen.
3. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung/Verschlechterung der gelieferten Materialien/Stoffe trägt der Käufer.
4. Die Lagerung der gelieferten Materialien/Stoffe erfolgt in den ersten 2 Wochen kostenfrei. Danach berechnet der Verkäufer für die Lagerung eine tägliche Pauschale in Höhe von EUR 5,00 pro Palette. Dies gilt nicht, wenn eine längere Lagerdauer aus Gründen erfolgt, die vom Verkäufer zu vertreten sind.
5. Der Verkäufer wird für die vom Käufer gelieferten Materialien/Stoffe keine Versicherung abschließen. Sollte der Käufer Versicherungsschutz wünschen, hat er das hierzu notwendige zu veranlassen.
6. Entsteht dem Verkäufer durch die vom Käufer zur Verfügung gestellten Materialien/Stoffe ein Schaden, haftet der Käufer hierfür – verschuldensunabhängig – in vollem Umfang. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässiges Verhalten des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstanden ist. Der Käufer haftet auch dann nicht, wenn der Schaden auf einer Verletzung vertragwesentlicher Pflichten durch den Verkäufer beruht. Vertragswesentlich sind insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

XIII. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen bestimmen sich nach deutschem Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten ist das für den Verkäufer zuständige Gericht.

XIV. zusätzliche Bestimmungen für E-Commerce Verkäufe

Für den Verkauf im Wege der E-Commerce Plattform gelten zusätzlich die folgenden, speziellen Bedingungen:

Der Verkäufer stellt jedem Käufer die Möglichkeit der direkten Online-Bestellung über die Website

<https://mymondi.mondigroup.com> zur Verfügung.

1. Der Käufer erhält eine User-ID und ein persönliches Masterpasswort sowie entsprechende Hinweise, welche technischen Voraussetzungen er für online-Bestellungen schaffen muss. Evtl. anfallenden Kosten sind vom Käufer zu tragen. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung - unabhängig davon, durch welche Vertragspartei eine Kündigung erfolgt, erhält der Käufer keinerlei Erstattung der ihm entstandenen Kosten.
2. Der Käufer ist berechtigt, Subberechtigungen zu generieren und auf dem Server des Verkäufers freizugeben. Der Umfang der Berechtigung der Subberechtigten kann vom Käufer bis zur Grenze der Masterberechtigung frei gestaltet werden.
3. Der Käufer haftet für die Einrichtung und Verwaltung der Subberechtigungen sowie für die Verwahrung und Geheimhaltung der Masterberechtigung. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, eine Überprüfung des Verkäufers dahingehend zuzulassen, ob ein Passwort oder eine ordnungsgemäß freigegebene Subberechtigung vorliegt. Eine Pflicht zur Überprüfung besteht für den Verkäufer nicht.
4. Jeder Nutzer, der sich mit einer auf dem Server des Verkäufers freigegebenen Unterberechtigung und dem dazu passenden Passwort einloggt, gilt als bevollmächtigt. Alle Handlungen im Zusammenhang mit Bestellungen und Druckbilderststellungen sowie deren Änderung und Durchführung, insbesondere auch die Freigabe des Druckbildentwurfes zum Druck gegenüber dem Verkäufer rechtswirksam abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn diese Daten – unabhängig davon, ob sie verschlüsselt oder unverschlüsselt versandt werden – von unberechtigten Personen entweder beim Käufer oder im Internet ausgelesen werden.
5. Der Käufer ist verpflichtet, den übersandten Druckbildentwurf vor Freigabe auf etwaige Fehler zu überprüfen. Mit Freigabe des Entwurfes stimmt der Käufer unwiderruflich dem Druck nach Maßgabe der jeweiligen Vorlage zu. Nachträgliche Änderungen eines Entwurfes bzw. nachträgliche Fehlerbehebungen erfolgen ausschließlich auf Kosten des Käufers.
6. Bestellungen werden nur bearbeitet, wenn alle Pflichtfelder des online-Bestellformulars, die mit einem Stern versehen sind, ausgefüllt werden.

Der Eingang der Bestellung wird durch automatisch versandte Mail bestätigt. Diese Mailbestätigung stellt aber noch keine Annahme der Bestellung dar. Soweit Nachrichten außerhalb der normalen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage) auf dem Server eingehen, gelten diese als am nächsten Werktag zugegangen.
7. Ein wirksamer Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Verkäufer den Auftrag überprüft und ihn als „bestätigt“ in der Reihe der offenen Aufträge kennzeichnet. Wird eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang auf dem Server des Verkäufers als „bestätigt“ gekennzeichnet, gilt sie als abgelehnt.
8. Der Inhalt der angenommenen Bestellung wird vom Verkäufer gespeichert und ist für den Käufer jederzeit unter den offenen Aufträgen einsehbar. Dort ist auch das Stadium, in dem sich die Bestellung befindet, einzusehen.
9. Dem Käufer ist bekannt, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist und dass Daten, die über das Internet versandt werden, einerseits bekannt werden können und andererseits von Dritten verändert werden können. Der Käufer trägt das Risiko, dass Daten nicht oder nicht in der vom Käufer versandten Form auf dem Server eingehen. Die eingehenden Daten gelten daher als vom Käufer versandt.
10. Den Verkäufer trifft keine Haftung für eine unterbrechungsfreie Funktion der E-Commerce Plattform. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, ohne Vorankündigung Arbeiten durchzuführen, die eine Abschaltung des Systems notwendig machen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Kapazität oder Qualität der Verbindung oder des Servers zu gewährleisten, so dass bei Überlastung mit längeren Antwortzeiten gerechnet werden muss.
11. Der Verkäufer ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die von ihm betriebene E-Commerce Plattform jederzeit ohne Angabe von Gründen vollständig einzustellen.
12. Der Käufer stimmt zu, dass die ihm Rahmen der Bestellung und der Bestellabwicklung bekanntgegebenen Daten für Zwecke der Buchhaltung sowie interne Marktforschungs- und Marketingzwecke erhoben, bearbeitet, gespeichert und genutzt werden. Diese Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken genutzt. Der Käufer stimmt des Weiteren der Übertragung der Daten an unsere als Subunternehmer tätigen Klischeelieferanten zu, die diese Daten für die oben genannten Zwecke verwenden dürfen.
13. Sämtliche geschäftliche Informationen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden, sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Stand: Mai 2020